



**Gemeinde  
Hasbergen**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**6. Änderung des Flächennutzungs-  
planes**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB  
inkl. Artenschutzschutzbeitrag**  
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 217096  
Datum: 2019-03-06

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping .....	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie .....	7
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>7</b>
2.1	Untersuchungsmethodik .....	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	9
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....</b>	<b>10</b>
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) .....	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	15
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) .....	16
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) .....	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	17
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) .....	17
<b>4</b>	<b>WIRKUNGSPROGNOSE .....</b>	<b>18</b>
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	18
4.1.1	Methodische Vorgehensweise .....	18
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	20
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	21
4.2.3	Fläche.....	23
4.2.4	Boden .....	23
4.2.5	Wasser .....	24
4.2.6	Klima und Luft .....	25
4.2.7	Landschaft.....	25
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	26
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000 .....	26
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	26
4.4	Wechselwirkungen.....	27
4.5	Weitere Umweltauswirkungen .....	28
<b>5</b>	<b>UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>MONITORING .....</b>	<b>33</b>
<b>7</b>	<b>STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG) .....</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT .....</b>	<b>34</b>

<b>9</b>	<b>DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>34</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>36</b>
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter .....	36
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	37
11.2.1	Gesetze .....	37
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw. ....	37
11.2.3	Sonstige Quellen .....	37
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	39
11.3.1	Eingriffsflächenwert.....	39
11.3.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes .....	40
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits .....	40
11.3.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes .....	41
11.4	Artenschutzbeitrag .....	42
11.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	42
11.4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	43
11.4.3	Plangebiet .....	43
11.4.4	Relevanzprüfung und Methodik .....	44
11.4.5	Brutvögel .....	46
11.4.6	Fledermäuse .....	47
11.4.7	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung .....	48
11.4.7.1	Brutvögel.....	48
11.4.7.2	Fledermäuse.....	49
11.4.8	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung.....	50
11.5	Bestandsplan.....	52

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen .....	18
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (aktualisiert nach KAISER 2004).....	19
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter .....	26

---

Wallenhorst, 2019-03-06

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dip.-Ing. (FH) Jan Aulfes  
Dipl. Biol. Andreas Meyer  
Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter

Wallenhorst, 2019-03-06

Proj.-Nr.: 217096

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Beschreibung des Planvorhabens

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsanlass sind die konkreten Bauabsichten eines privaten Investors, am Standort des derzeit leerstehenden Marktgebäudes „Osnabrücker Straße“ 45 einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.040 m<sup>2</sup> anzusiedeln. Da mit dieser Verkaufsflächengröße die Schwelle zur Großflächigkeit überschritten wird und damit eine Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB nicht mehr gegeben ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Um die in § 1 des Baugesetzbuches geforderte städtebauliche Ordnung sicherzustellen, ist auch das westlich angrenzende Grundstück, auf dem heute ebenfalls ein Lebensmittelmarkt vorhanden ist, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen worden.

Das Plangebiet des **B-Planes Nr. 70** umfasst eine Größe von ca. 1,38 ha und ist derzeit mit zwei Einzelhandelsmärkten bebaut. Das Gebäude „Osnabrücker Straße“ 45 im östlichen Geltungsbereich steht derzeit leer.

Über das Grundstück des derzeit leerstehenden Marktgebäudes verläuft die Verkehrserschließung für das nördlich angrenzende Sport- und Freizeitzentrum. Diese soll über den Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Norden sind ein kleiner Teich, ein Feuchtgebüsch sowie eine nährstoffreiche Nasswiese vorhanden.

Die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet lediglich den östlichen Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches und umfasst eine Größe von ca. 0,93 ha. Der westliche B-Plan-Geltungsbereich (geplantes Mischgebiet) ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche dargestellt, so dass hier keine Änderung erforderlich ist.

### 1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

### 1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der **B-Plan Nr. 70** sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 13.800 m <sup>2</sup>
- Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt“ GRZ 0,8	ca. 6.600 m <sup>2</sup>
- Mischgebiet MI GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8	ca. 4.500 m <sup>2</sup>
- Maßnahmenfläche Naturschutz	ca. 2.700 m <sup>2</sup>

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung im Sonder- bzw. Mischgebiet. Unter Berücksichtigung der GRZ-Überschreitungsmöglichkeiten der BauNVO ergibt sich eine Versiegelung von ca. 1,14 ha.

Flächennutzungen	Größe in m <sup>2</sup>	Faktor	Größe in m <sup>2</sup>
Sondergebiet, GRZ 0,8	6.600	0,8	5.280 m <sup>2</sup>
Mischgebiet, GRZ 0,6 zzgl. Überschreitung auf 0,8	4.500	0,8	3.600 m <sup>2</sup>
<b>Versiegelung</b>			<b>8.880 m<sup>2</sup></b>

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur zu einem kleinen Anteil um eine Neuversiegelung. Aktuell liegt im Geltungsbereich bereits eine großflächige Versiegelung durch Gebäude, Parkplatzflächen und Straßenverkehrsflächen vor.

Die **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** beinhaltet lediglich den östlichen Bereich des B-Plan-Geltungsbereiches und umfasst eine Größe von ca. 0,93 ha. Der westliche B-Plan-Geltungsbereich (geplantes Mischgebiet) ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits als gemischte Baufläche dargestellt, so dass hier keine Änderung erforderlich ist.

Die 6. FNP-Änderung sieht analog zum Bebauungsplan eine Sonderbaufläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung in diesem Umweltbericht (sh. Kap. 11.3) auf die Festsetzungen des B-Planes zurückgegriffen.

## 1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt“ und Mischgebiet) kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

## 2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

### 2.1 Untersuchungsmethodik

#### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

#### Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

#### Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

## Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

## Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.<sup>1</sup>

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

## Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

<sup>1</sup> zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ ([www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf))

## 2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<<sup>2</sup>.

### Räumliche Gesamtplanung

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) wird derzeit neu aufgestellt. Im RROP von 2004 ist Hasbergen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Im Jahr 2010 ist das RROP für den sachlichen Teilbereich „Einzelhandel“ geändert worden. Danach ist das Plangebiet als Nahversorgungsbereich gekennzeichnet.

#### Flächennutzungsplan (FNP):

Der westliche Teil des B-Plan-Geltungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Da der B-Plan Nr. 70 hier ein Mischgebiet darstellt, ist für diesen Teilbereich keine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Der östliche B-Plan-Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche“ und im Norden als „Sondergebiet Sport- und Freizeitzentrum“ dargestellt. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich entsprechend zu ändern. Die gemischte Baufläche wird im Zuge der 6. Änderung als Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt“ dargestellt. Die Sonderbaufläche wird im Zuge der 6. Änderung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der B-Plan Nr. 70 werden im Parallelverfahren aufgestellt.

### Landschaftsplanung

#### Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) trifft unmittelbar für das Plangebiet keine Aussagen.

#### Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

<sup>2</sup> Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

### **3 Bestandsaufnahme und -bewertung**

#### **3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Der Lebensmittelmarkt im westlichen Geltungsbereich (nur B-Plan) inklusive der Nebenanlagen (Stellplätze) weist eine hohe Bedeutung aus Sicht des Menschen auf, ist aber nicht von einer Überplanung / Veränderung betroffen bzw. wird ergänzt.

#### **3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

##### **Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im März 2017 und im August 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

##### Nr. 2.7.1 (BFR) Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte Wertfaktor 1,8

Es handelt sich um ein Weidengebüsch, welches unmittelbar an die nördliche Stellplatzfläche angrenzt. In den Randbereichen besteht ein Unterwuchs aus Brombeere. Die Fläche ist durch den längerfristigen Leerstand des angrenzenden Bereichs sowie die innerörtliche Lage stark durch Müllablagerungen beeinträchtigt.

Teile dieser Gehölzstruktur gehören gemäß Kartenserver des Landkreises Osnabrück zu einem nördlich befindlichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (sh. hierzu genauere Ausführungen am Ende dieses Kapitels und Bestandsplan, Kap. 11.5).

##### Nr. 2.13 (HB) Einzelbäume Wertfaktor 1,8

An der nördlichen Plangebietsgrenze im Böschungsbereich eines Grabens stocken zwei standortheimische Laubgehölze. Kurz vor der Bestandsaufnahme erfolgte an den Gehölzen ein Pflegeschnitt.

Nr. 10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,3

Im äußersten Südosten des Plangebietes besteht kleinflächig eine halbruderale Gras- und Staudenflur. Durch die innerörtliche Lage wird die Fläche in Teilbereichen durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Ein Großteil der Fläche wird durch die Kronentraufbereiche angrenzender Gehölze (sh. Nr. 12.4.1b) beschattet.

Nr. 10.4/4.13 (UH/FG) Halbruderale Gras- und Staudenflur / Graben Wertfaktor 1,3

Im westlichen Plangebiet befinden sich Flächen, welche durch naturferne, teilweise befestigte Gräben geprägt werden. Die Böschungs- und Randbereiche werden als halbruderale Gras- und Staudenfluren eingestuft.

Nr. 12.4.1a (HEB) Einzelbäume des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,3 - Erhalt

Es handelt sich um eine alte Eiche mit beträchtlichem Stammdurchmesser (BHD ca. 120 cm) auf einer Beetfläche im Zentrum des Plangebietes. Dieser Baum wird im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

Nr. 12.4.1b (HEB) Einzelbaum des Siedlungsbereiches Wertfaktor 2,0 – Teilweise Erhalt

Vor Allem im östlichen Plangebiet kommen im Bereich der Beetflächen sowie entlang der Plangebietsgrenze mehrere mittelalte, standortheimische Gehölze (vorw. Eiche) vor. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) variieren dabei zwischen 20 und 80 cm. Die Standortbedingungen dieser Gehölze sind aufgrund der innerörtlichen Lage (z.B. Schadverdichtung im Wurzelbereich) als suboptimal einzustufen. Drei dieser Bäume werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

Nr. 12.5 (ER) Beet Wertfaktor 1,0

Die Beete/Pflanzflächen befinden sich im Bereich der vorhandenen Stellplätze.

Nr. 13.1.1 (OVS) Straße Wertfaktor 0,0

Die Straßen im Plangebiet sind mit einer Asphaltdeckschicht versehen.

Nr. 13.1.3 (OVP) Parkplatz Wertfaktor 0,0

Die im Plangebiet vorhandenen Stellplatzbereiche sind gepflastert und können als vollversiegelte Flächen angesehen werden.

Nr. 13.11 (OG) Gewerbekomplex Wertfaktor 0,0

Dieser Biototyp umschreibt die Gebäudestrukturen im Plangebiet.

(o.B.) Bereich ohne Bewertung Wertfaktor o.B.

Dieser Bereich wird durch die vorliegende Bauleitplanung in seinem Bestand nicht Beeinträchtigt. Es handelt sich um ein „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.7.1 BFR), welches nach Norden in ein „Weidensumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.6.1 BNR, § 30) übergeht, mit einem naturnahen Teich („Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ 4.18.5 SEZ, § 30) sowie einer nördlich davon gelegenen „nährstoffreichen Nasswiese“ (Biotop Nr. 9.3.6 GNR, § 30). Teilbereiche der Fläche sind im Kartenserver des Landkreises Osnabrück als "Besonders geschütztes Biotop" nach § 30 BNatSchG geführt (sh. hierzu genauere Ausführungen am Ende dieses Kapitels und Bestandsplan, Kap. 11.5).

### Angrenzende Bereiche

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Sport- und Freizeitpark. Dahinter besteht ein Übergang zur freien Landschaft, die hier durch Acker- und Grünlandflächen sowie auflockernde Gehölz- und Gebüschstrukturen charakterisiert wird. Im Osten besteht weitere gewerbliche Bebauung sowie eine Eisenbahntrasse für den Güterverkehr. Südlich wird das Plangebiet durch die "Osnabrücker Straße" begrenzt. Im Westen besteht im Anschluss an eine Tankstelle und weiterer kleinflächiger gewerblichen Bebauung Wohnnutzung in Form einer Block-, Einzelhaus- und Reihenhausbebauung.

### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

### Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt. Hierbei wurde keine Vogelart nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsen gelistet ist. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich ebenfalls keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten der Gefährdungsstufen 0 (vollständig vernichtet), 1 (sehr stark beeinträchtigt) oder 2 (stark beeinträchtigt). Im nördlichen Plangebiet kommen jedoch mit dem „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.7.1 BFR), dem weiter nördlich befindlichen „Weidensumpfbüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.6.1 BNR, § 30) und dem naturnahen Teich („Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ 4.18.5 SEZ, § 30) natürliche Biotoptypen vor, die laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status 3 „gefährdet bzw. beeinträchtigt“ unterliegen. Die nördlich davon gelegene „nährstoffreiche Nasswiese“ (Biotop Nr. 9.3.6 GNR, § 30) besitzt den Status 2 „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“. Durch die weitgehende Festsetzung dieses Bereiches als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ werden diese Bereiche in ihren Funktionen nicht nennenswert beeinträchtigt. Bei dem südlichen Randbereich dieser Biotope (Feuchtgebüsch), der von einer Überplanung betroffen ist, handelt es sich um einen stark durch Müllablagerungen vorbelasteten Bereich. Die in einem besseren Zustand befindlichen Bereiche weiter nördlich werden nicht überplant. Darüber hinaus befinden sich keine gefährdeten, natürlichen Biotoptypen im Geltungsbereich.

### Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der örtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der intensiven Vorbelastung auch nicht zwingend zu erwarten.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm) innerhalb des Plangebietes und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse sowie als Brutplatzbereich für europäische Brutvogelarten. Weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und Strukturkartierungen (Baumhöhlensuche) statt. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden.

#### Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung und Versiegelung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohn- und Gewerbegebiet und insbesondere die südlich verlaufende „Osnabrücker Straße“ (L 89) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der starken Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Die älteren Laubbäume (BHD  $\geq$  30 cm) innerhalb des Plangebietes und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse sowie als Brutplatzbereich für europäische Brutvogelarten. Weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf. Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln und Strukturkartierungen (Baumhöhlensuche) statt. Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Diese Angaben können dem Kap. 11.4 entnommen werden. Im Ergebnis dieser Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

#### Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Kartenservers des Landkreises Osnabrück weist darauf hin, dass im nördlichen Plangebiet ein Biotop vorhanden ist, welches einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt. Das Biotop wurde laut Erfassungsbogen des Landkreises im Juli 1994 erfasst. Seinerzeit stellte sich das Biotop als „seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese“ dar. In der damaligen Beschreibung heißt es:

*„Seggen-, binsen und hochstaudenreicher Feuchtbereich, welcher durch hoch anstehendes Wasser geprägt ist. Die Fläche wird durch Sumpfschilf dominiert, daneben finden sich zahlreiche feucht- und nassliebende Pflanzenarten, insbesondere die Sumpfdotterblume und das Mädesüß. In östlicher Richtung schließt ein Weiden-/Erlenwäldchen an. An den südlichen und westlichen Rändern kommen vereinzelt Arten des mesophilen Grünlandes vor.“*

In der Zwischenzeit hat sich die Ausstattung des Biotops geändert. Es hat eine starke Verbuschung stattgefunden. Es handelt sich heute um ein „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.7.1 BFR), welches nach Norden in ein „Weidensumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (Biotop Nr. 2.6.1 BNR, § 30) übergeht, mit einem naturnahen Teich („Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ 4.18.5 SEZ, § 30) sowie einer nördlich davon gelegenen „nährstoffreichen Nasswiese“ (Biotop Nr. 9.3.6 GNR, § 30).

Eine genaue Abgrenzung dieses Bereiches liegt nicht vor. Die (veraltete und aus Maßstabsgründen ungenaue) Abgrenzung aus dem Erfassungsbogen des Landkreises vom Juli 1994 wurde in den Biotop-Bestandsplan im Anhang dieses Umweltberichtes übertragen (sh. Kap. 11.5). Gemäß dieser Abgrenzung überschneidet sich der bei Realisierung der Bauleitplanung von einem Eingriff betroffene Bereich mit dem Biotop auf knapp 200 m<sup>2</sup>. In der Örtlichkeit zeigt sich jedoch, dass in diesem Überschneidungsbereich lediglich ein stark durch Müllablagerungen vorbelastetes Gebüsch mit Brombeere im Unterwuchs vorkommt. Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung auch heute noch einem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Biotop 2.6.1, 4.18.5 und 9.3.6), liegen weiter nördlich in einem Bereich der sowohl im B-Plan Nr. 70 als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Maßnahmenfläche dargestellt sind. Diese Bereiche sind nicht von einer Überplanung betroffen und daher im Bestandsplan in Kap. 11.5 als „Bereich ohne Bewertung“ dargestellt.

Wertvolle Bereiche liegen gemäß Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung und Kartenserver des Landkreises Osnabrück zudem ca. 430 m südlich des Plangebietes jenseits der L 89 „Osnabrücker Straße“ und der daran angrenzenden Wohnbebauung. Hier liegt das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Kennzeichen LSG OS 00049), das FFH-Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ (EU-Kennzahl 3713-331, sh. hierzu Abschnitt „Europäisches Netz – Natura 2000“ am Ende dieser Scopingunterlage) und der Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald Wiehengebirge, Osnabrücker Land.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass lediglich die im nördlichen Plangebiet vorhandenen Strukturen und Funktionen mit dem vorhandenen besonders geschützten Biotop auf eine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Diese Strukturen sollen jedoch mithilfe entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden.

Bei dem übrigen Plangebiet handelt es sich lediglich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

### 3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

#### Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen bereits großflächig versiegelten Einzelhandelsstandort innerhalb der Ortschaft Hasbergen handelt. Die im nördlichen Plangebiet gelegene Biotopfläche stellt einen unversiegelten Bereich dar.

#### Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung im östlichen Plangebiet der Bodentyp Pseudogley-Braunerde betroffen ist und im westlichen Plangebiet der Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Braunerde. Der Plaggenesch ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ des LBEG aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Jedoch handelt es sich bei dem zu betrachtenden Bereich um eine bereits vollständig versiegelte Fläche. Daher ist innerhalb des Plangebietes nicht von einem Bereich mit besonderer Bedeutung auszugehen. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver<sup>3</sup> als „mittel“ eingestuft.

Im Geo-Server des Landkreises Osnabrück sind etwa 20 m, bzw. 70 m südlich des Plangebietes südlich der Osnabrücker Straße zwei Altstandorte (ein archiviertes Objekt und ein Anfangsverdacht) dargestellt.

#### Wasser

Oberflächengewässer: An Oberflächengewässern befinden sich ein Teich und ein Graben im nördlichen Plangebiet.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver<sup>4</sup> liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben<sup>5</sup>, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Gemäß den Darstellungen des MU Map-Servers ist das Plangebiet nicht Bestandteil von Wasserschutzgebieten. Etwa 260 m westlich des Plangebietes befindet sich die Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes "Hasbergen".

#### Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Eine Sichtung der Waldfunktionenkarte Niedersachsen weist nicht darauf hin, dass klimatische oder lufthygienische Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen sind.

<sup>3</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.03.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>4</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.03.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

<sup>5</sup> NIBIS®-Kartenserver (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 15.05.2014 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Dies bestätigt auch die Ortsbegehung bzw. die Biotoptypenkartierung.

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Gartenbiotope der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann.

Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine, für die Kaltluftbildung relevanten, Offenflächen. Ebenso wenig bestehen ausreichend große Gehölzstrukturen, welche für eine Frischluftbildung relevant wären. Daher werden im Plangebiet keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen übernommen.

### **3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)**

Das Plangebiet liegt im Landkreis Osnabrück in der Naturraumeinheit 8.1 „Osnabrücker Hügelland“.

Das südliche Plangebiet ist bereits weitestgehend durch Gebäude (großflächiger Einzelhandel) sowie Parkplatzflächen versiegelt. Es bestehen jedoch innerhalb der kleinen Grünflächen recht alte Einzelbäume mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 20 bis über 100 cm. Des Weiteren bestehen im nördlichen Plangebiet ausgedehnte Gebüschstrukturen (Feuchtbüsch, Sh. Kap. 3.2). Diese Gehölzstrukturen (Einzelbäume des Siedlungsbereiches, Feuchtbüsch) im Plangebiet haben für das Landschafts- bzw. Ortsbild eine hohe Bedeutung als gliedernde Elemente.

Insgesamt betrachtet überwiegen jedoch die Vorbelastungen durch die innerörtliche Lage mit der angrenzenden „Osnabrücker Straße“ sowie der bereits recht hohe Versiegelungsgrad, sodass lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes besteht.

### **3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)**

Im Plangebiet ist gewerbliche Bebauung vorhanden, die von der Planung lediglich ergänzt bzw. neu hergestellt wird.

Weitere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)**

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Das ca. 430 m südlich entfernt liegende FFH-Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ (EU-Kennzahl 3713-331) sowie das ca. 860 m nordwestlich entfernt liegende FFH-Gebiet "Düte mit Nebengewässern" (EU-Kennzahl 3613-332) sind zu weit entfernt, als dass Auswirkungen zu erwarten sind. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht vorgesehen.

### **3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)**

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommt zwar mit dem nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotop ein Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Eine genaue Abgrenzung dieses Bereiches liegt nicht vor. Gemäß (veralteter und aus Maßstabsgründen ungenauer) Abgrenzung aus dem Erfassungsbogen des Landkreises vom Juli 1994 (sh. Biotop-Bestandsplan, Kap. 11.5) überschneidet sich der bei Realisierung der Bauleitplanung von einem Eingriff betroffene Bereich mit dem Biotop auf knapp 200 m<sup>2</sup>. In der Örtlichkeit zeigt sich jedoch, dass in diesem Überschneidungsbereich lediglich ein stark durch Müllablagerungen vorbelastetes Gebüsch mit Brombeere im Unterwuchs vorkommt, so dass hier bei Realisierung der Planung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Genauere Ausführungen, sh. Kap. 3.2 unter „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

### **3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)**

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit bereits durch Lebensmittelmärkte genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscountmarkt“ und eines Mischgebietes und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

## 4 Wirkungsprognose

### 4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

#### 4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

**Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen**

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die geplante Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch hoch aufragende Gebäude / Gebäudeteile.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder –abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist gegenüber dem derzeit vorhandenen Maß nicht von zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art-/ und Ortskenntnis der Planer und der beteiligten jeweiligen Faunaexperten/ -kartierer für die untersuchten Artgruppen berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht abschließend bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächen- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten, Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch

werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine detaillierten Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Daher werden zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

**Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)**

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
(optionale Untergliederung)	sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

## 4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

### 4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Nutzung durch als Nahversorgungsstandort sind Schallemissionen zu erwarten. Da jedoch diese Nutzungsform in ähnlichem Umfang bereits jetzt im Plangebiet besteht, ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auszugehen. Weitere betriebsbedingten Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## 4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die teilweise Überplanung von Einzelbäumen des Siedlungsbereiches und des südlichen Randbereichs des Feuchtgebüsches zu nennen (vgl. Kap. 11.5 Bestandsplan). Die Überplanung der Gehölze führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Hierzu trifft der Artenschutzbeitrag konkretere Aussagen (vgl. Kap. 11.4).

Eine Sichtung des Kartenservers des Landkreises Osnabrück weist darauf hin, dass im nördlichen Plangebiet ein Biotop vorhanden ist, welches einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt (vgl. Kap. 3.2 „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Eine genaue Abgrenzung dieses Bereiches liegt nicht vor. Die (veraltete und aus Maßstabsgründen ungenaue) Abgrenzung aus dem Erfassungsbogen des Landkreises vom Juli 1994 wurde in den Biotop-Bestandsplan im Anhang dieses Umweltberichtes übertragen (sh. Kap. 11.5). Gemäß dieser Abgrenzung überschneidet sich der bei Realisierung der Bauleitplanung von einem Eingriff betroffene Bereich mit dem Biotop auf knapp 200 m<sup>2</sup>. In der Örtlichkeit zeigt sich jedoch, dass in diesem Überschneidungsbereich lediglich ein stark durch Müllablagerungen vorbelastetes Gebüsch mit Brombeere im Unterwuchs vorkommt. Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung auch heute noch einem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Biotope 2.6.1, 4.18.5 und 9.3.6, vgl. Kap. 3.2), liegen weiter nördlich in einem Bereich der sowohl im B-Plan Nr. 70 als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Maßnahmenfläche dargestellt ist. Diese Bereiche sind nicht von einer Überplanung betroffen und daher im Bestandsplan in Kap. 11.5 als „Bereich ohne Bewertung“ dargestellt.

Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung *Myotis* und Braunes Langohr) vorkommen. Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

### **Zusammenfassende Auswirkungsprognose:**

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotop direkt betroffen. Dennoch führt die teilweise Überplanung von Gehölzen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit der Überplanten Gehölzbestände und der angedachten externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Natrup-Hilter (vgl. Kap. 5 „Maßnahmen außerhalb des Plangebietes“) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop (vgl. Kap. 3.2 „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung auch heute noch einem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, liegen in einem Bereich der sowohl im B-Plan Nr. 70 als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Maßnahmenfläche dargestellt sind. Diese Bereiche sind nicht von einer Überplanung betroffen.

Weitere Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap.4.2.1) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden. Beeinträchtigungen durch zusätzliche Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Fledermäuse nicht relevant, da die Flächen des Plangebietes nach derzeitiger Einschätzung lediglich ein allgemeine Bedeutung für Fledermausarten aufweisen, keine lichtempfindlichen Waldarten zu erwarten sind und aufgrund der Bestandssituation in Verbindung mit den vorhandenen Vorbelastungen dort von keiner Art wichtige Flugrouten, Quartiere oder essentielle Nahrungshabitate erwartet werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

### 4.2.3 Fläche

#### Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1,38 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes insgesamt eine Versiegelung von 0,89 ha zulässig ist. Dabei handelt es sich jedoch nur zu einem kleinen Anteil um eine Neuversiegelung. Aktuell liegt im Geltungsbereich bereits eine großflächige Versiegelung durch Gebäude, Parkplatzflächen und Straßenverkehrsflächen vor. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen und Beeten zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2.220 m<sup>2</sup>. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme von bereits baulich erschlossenen und überwiegend versiegelten Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind keine Änderungen zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### 4.2.4 Boden

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsf lächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsf lächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte / bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung ist im Geltungsbereich insgesamt eine Versiegelung von 0,89 ha zulässig. Dabei handelt es sich jedoch nur zu einem kleinen Anteil um eine Neuversiegelung. Aktuell liegt im Geltungsbereich bereits eine großflächige Versiegelung durch Gebäude, Parkplatzflächen und Straßenverkehrsflächen vor. Die Versiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Das westliche Plangebiet, in welchem der schutzwürdige Plaggenesch-Boden vorkommt,

ist bereits großflächig versiegelt, bzw. vollständig anthropogen überprägt. Daher liegen aus Sicht des Schutzgutes Boden keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden können daher über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

### **4.2.5 Wasser**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate im nördlichen Plangebiet von 101-150 mm/a und im südlichen Plangebiet von 201-250 mm/a liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)<sup>6</sup>“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Gemäß NIBIS-Kartenserver besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Nahversorgung/Lebensmitteldiscounter) nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

<sup>6</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

#### 4.2.6 Klima und Luft

##### **Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NO<sub>x</sub>, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

#### 4.2.7 Landschaft

##### **Baubedingte Auswirkungen**

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigung durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

##### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die alten Einzelbäume innerhalb der Pflanzflächen sowie entlang der „Osnabrücker Straße“ im südlichen Plangebiet haben für das Landschafts- bzw. Ortsbild eine hohe Bedeutung als gliedernde Elemente. Diese Strukturen sollen weitgehend erhalten bleiben.

Im nördlichen Plangebiet besteht ein Feuchtgebüsch aus Weiden, welchem ebenfalls eine hohe schutzgutbezogene Bedeutung zukommt. Auch diese Grünstruktur wird im Zuge der Planung größtenteils erhalten. Dem übrigen Plangebiet, welches bereits in hohem Maße anthropogen Überprägt ist, kommt lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes zu.

Es ist festzuhalten, dass die Planung keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild bedingt.

##### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

## 4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist bereits ein baulicher Bestand vorhanden. Die Gebäude können als Sachgüter angesehen werden. Bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Gebäude wird für entsprechenden Ersatz an gleichem Standort gesorgt.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

## 4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. (Vgl. Kap. 3.6)

## 4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

**Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter**

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die Entfernung von Vegetation (Gehölzrodung)</li> </ul>	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.</li> </ul>	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt:</b> Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.</li> </ul>	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, beispielsweise Auswirkungen auf Waldbereiche, in denen lichtempfindliche Arten (Gattung Myotis und Braunes Langohr) vorkommen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Weiterhin, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Mensch:</b> Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.</li> </ul>	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasser:</b> Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.</li> </ul>	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Landschaft:</b> Innerhalb der Grünflächen stocken recht alte Einzelbäume mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von 20 bis über 100 cm. Des Weiteren bestehen im nördlichen Plangebiet ausgedehnte Gebüschstrukturen (Feuchtgebüsch, sh. Kap. 3.2). Diese Gehölzstrukturen (Einzelbäume des Siedlungsbereiches, Feuchtgebüsch) haben für das Landschafts- bzw. Ortsbild eine hohe Bedeutung als gliedernde Elemente.</li> </ul>	I	Diese Strukturen sollen weitgehend erhalten bleiben, sodass hier negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering gehalten werden können.

#### 4.4 Wechselwirkungen

Im Plangebiet kommt zwar mit dem nach §30 BNatSchG besonders geschützten Biotop ein Biotop- oder Umweltkomplex mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Dieser Bereich ist im B-Plan zum Erhalt festgesetzt, so dass hier bei Realisierung der Planung keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Genauere Ausführungen, sh. Kap. 3.2 unter „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden (geringfügigen) Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

## **4.5 Weitere Umweltauswirkungen**

### **Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)**

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 70. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht abschließend bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

### **Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)**

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

### **Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)**

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „..., wen mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Gemeinde Hasbergen als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

### **Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)**

Durch die Planung ist kein erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

### **Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)**

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

### **Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen**

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

### Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Nutzung (Nahversorgung, Lebensmitteldiscounter) im Plangebiet sowie die bestehende gewerbliche Bebauung im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

### Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

## **5 Umweltrelevante Maßnahmen**

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Sonder- bzw. Mischgebietsausweisung beschränkt sich auf einen bereits baulich genutzten Grundstücksbereich in zentraler Lage. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden. Somit wird den Anforderungen der Bodenschutzklausel als auch der Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB entsprochen. Wertvollere Bereiche im Nordosten (Feuchtgebüsch, § 30-Biotop) und einige der Einzelbäume werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich und der Brutvögel sicher vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit die Umsetzung der Planung voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten für europäische Brutvögel und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen:** Erforderliche Baumfällarbeiten von älteren Gehölze (Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm) oder Abrissarbeiten an Gebäuden müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden<sup>7</sup>. Weiterhin sind die Gebäudebe-

<sup>7</sup> Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende März). Besonders

stände unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

#### Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 0).

#### **Maßnahmen innerhalb des Plangebietes**

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **Freiflächen im Sonder- bzw. Mischgebiet; Beete, Rabatten**

**Wertfaktor 0,9**

Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 im Sondergebiet bzw. 0,6 im Mischgebiet zzgl. einer zulässigen Überschreitung auf 0,8 werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Beete/Rabatten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimischen Ziersträuchern und Bäumen charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 0,9.

#### **Erhalt von Baumbestand des Siedlungsbereiches**

**Erhalt**

Vier der im Geltungsbereich befindlichen Einzelbäume sind im B-Plan zum Erhalt festgesetzt worden. Sie gehen daher nicht in die Eingriffsflächenwertermittlung ein.

---

geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

## **Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

**Erhalt / ohne Bewertung**

Im nördlichen Plangebiet ist ein Biotop vorhanden, welches einem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt (vgl. Kap. 3.2 „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung auch heute noch einem gesetzlichen Schutz unterliegen (Biotop 2.6.1, 4.18.5 und 9.3.6, vgl. Kap. 3.2), liegen in einem Bereich der sowohl im B-Plan Nr. 70 als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt ist und sind somit nicht von einer Überplanung betroffen..

### **Maßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 3.332 Werteinheiten** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein nach §30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop (vgl. Kap. 3.2 „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“). Eine genaue Abgrenzung dieses Bereiches liegt nicht vor. Die (veraltete und aus Maßstabsgründen ungenaue) Abgrenzung aus dem Erfassungsbogen des Landkreises vom Juli 1994 wurde in den Biotop-Bestandsplan im Anhang dieses Umweltberichtes übertragen (sh. Kap. 11.5). Gemäß dieser Abgrenzung überschneidet sich der bei Realisierung der Bauleitplanung von einem Eingriff betroffenen Bereich mit dem Biotop auf knapp 200 m<sup>2</sup>. In der Örtlichkeit zeigt sich jedoch, dass in diesem Überschneidungsbereich lediglich ein stark durch Müllablagerungen vorbelastetes Gebüsch mit Brombeere im Unterwuchs vorkommt. Die Bereiche, die aufgrund ihrer Ausstattung auch heute noch einem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Biotop 2.6.1, 4.18.5 und 9.3.6, vgl. Kap. 3.2), liegen weiter nördlich in einem Bereich der sowohl im B-Plan Nr. 70 als auch in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als Maßnahmenfläche dargestellt ist. Diese Bereiche sind zwar nicht von einer Überplanung betroffen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (telefonisch, Januar 2019) ist jedoch trotzdem im Rahmen der externen Kompensationsmaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung und Sicherung von Feuchtbiotopen zu legen.

Für Kompensationsmaßnahmen wird daher die Fläche „Kotten Wiese“ (Ifd. Nr. 15 Einzelflächenkataster des Herrn Meyer zu Reckendorf) in der Gemarkung Natrup-Hilter (Flur 9, Flurstück 14, Gesamtgröße 14.992 m<sup>2</sup>) herangezogen. Hier wurde auf einem nassen ehemaligen Ackerstandort flächig ein extensives Grünland entwickelt.

Auf der Fläche werden darüber hinaus derzeit bzw. im Laufe des Jahres 2019 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anlage einer freiwachsenden 2-reihigen Feldhecke mit eingestreuten Sukzessionsflächen und Steinlesehäufen an der Westgrenze
- Anpflanzung einer Reihe Kopfweiden mit Sukzessionsflächen an der Ostgrenze
- Anlage eines naturnahen Feuchtbiotops im Süden

- Anpflanzung von Strauchgruppen am nordwestlichen Rand

Die Fläche weist insgesamt eine Größe von 14.992 m<sup>2</sup> auf. Durch die genannten Maßnahmen kann insgesamt ein Kompensationswert von 28.482 Werteinheiten erzielt werden. Durch Abbuchung von **3.332 Werteinheiten** kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Durch die Art der Maßnahmen (u.a. Anpflanzung von Gehölzen) ist diese Maßnahme geeignet, den zu erwartenden Gehölzverlust zu kompensieren. Durch die Anlage eines Feuchtbiotopes und die Schaffung eines Extensivgrünlandes auf nassem Standort wird die Maßnahme auch der (theoretisch vorhandenen) Überschneidung mit dem nach § 30 geschützten Biotop gerecht.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

## 6 Monitoring

### Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass die wertvolleren Bereiche im Plangebiet (Feuchtgebüsch, Einzelbäume) weitgehend zum Erhalt festgesetzt werden, und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs<sup>8</sup>.

Die Gemeinde Hasbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

## 7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der östliche Gebäudekomplex (aktuell Leerstand) in seiner jetzigen Form bestehen. Auch die übrigen Nutzungen im Plangebiet (Lebensmitteldiskounter, Bäcker, Imbiss) blieben unverändert bestehen. Die Bäume des Siedlungsbereiches innerhalb der Stellplatzflächen würden vermutlich ebenfalls bestehen bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

<sup>8</sup> Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

## **8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht**

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen bereits intensiv baulich genutzten Bereich, der jedoch aktuell im östlichen Bereich leer steht. Die Planung soll eine optimale Nutzung dieser ohnehin weitgehend überbauten Bereiche ermöglichen. Daher wurden keine Alternativen untersucht.

## **9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

## **10 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

### **Gesamthafte Beurteilung:**

Von der Ausweisung des Sonder- bzw. Mischgebietes sind Flächen betroffen, die weitgehend heute schon als Gewerbe- oder sonstige Baufläche genutzt werden. Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen das geplante Sonder- bzw. Mischgebiet auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Als Beeinträchtigung aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung (Schutzgut Boden und Wasser) zu nennen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Großteil des zukünftigen Sonder- bzw. Mischgebietes schon heute überbaut/versiegelt ist. Darüber hinaus ist der Verlust von Gehölzbeständen zu nennen (Schutzgut Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild). Wertvollere Bereiche im Nordosten (Feuchtgebüsch, § 30-Biotop) und einige der Einzelbäume werden im B-Plan zum Erhalt festgesetzt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1)

BNatSchG zu vermeiden, sind die Einhaltung von Erschließungszeiten und Vorgaben zu den Baumfällungen und Gebäudeabriss-/umbau zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

## 11 Anhang

### 11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

## 11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

### 11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

### 11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BlmSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

### 11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

GEMEINDE HASBERGEN (Abruf 2019): *Flächennutzungsplan*. Abgerufen am 31.01.2019 von [http://www.hasbergen.de/pics/medien/1\\_1220543302/FNP\\_Hasbergen\\_070220.pdf](http://www.hasbergen.de/pics/medien/1_1220543302/FNP_Hasbergen_070220.pdf)

INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018). *Bebauungsplan Nr. 275 „Heidriede III“ – Faunistische Kartierung; Brutvögel und Strukturkartierung Hirschkäfer*.

- KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2017a): *Bodenkarte 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 22.06.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2012): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 17.11.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2012): *Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 - Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.03.2017 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von [http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung\\_der\\_RLBP\\_Ausgabe\\_2009\\_bei\\_Strassenbauprojekten\\_in\\_Niedersachsen.pdf](http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf)
- NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 22.06.2017 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ NLWKN (2008): *Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten*. INN 3/2008.
- OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG OVG LÜNEBURG (2000): Urteil vom 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.
- STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von [www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf](http://www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

### 11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreise Osnabrück, Vechta, Cloppenburg 2016).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kapitel 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

#### 11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.7.1 Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)	790	1,8	1.422
10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	700	1,3	910
12.4.1b Einzelbaum des Siedlungsbereiches (HEB)	(525)*	2,0	1.050
12.5 Beet (ER)	515	1,0	515
13.1.1 Straße (OVS)	1.080	0,0	0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	2.345	0,0	0
13.11 Industrie- und Gewerbekomplex (OG)	1.170	0,0	0
Bereich ohne Bewertung (Erhalt §30 Biotop)	2.700	o.B.**	0
<b>Geltungsbereich B-Plan Nr. 70, der über die 6. FNP-Änderung hinausgeht (4.500 m<sup>2</sup>)</b>			
2.13 Einzelbaum (HB)	(70)*	1,8	126
10.4/4.13 Halbruderale Gras- und Staudenflur / Graben (UH/FG)	740	1,3	962
12.5 Beet (ER)	435	1,0	435
13.1.1 Straße (OVS)	220	0,0	0
13.1.3 Parkplatz (OVP)	1.980	0,0	0
13.11 Industrie- und Gewerbekomplex (OG)	1.125	0,0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>13.800</b>		<b>5.420</b>

\* Hier handelt es sich um den Kronentraufbereich von Bäumen

\*\* Bereiche ohne Bewertung, da hier kein vorhabenbedingter Eingriff stattfindet

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **5.420 Werteinheiten**.

Davon entfallen **1.523 Werteinheiten** auf den westlichen Teilbereich des B-Planes Nr. 70, der über die 6. FNP-Änderung hinausgeht.

### 11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

#### Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.1)

Maßnahme	Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Sondergebiet „Lebensmitteldiscountmarkt“ (GRZ 0,8)			
- Freiflächen im Sondergebiet	1.320	0,9	1.188
- Versiegelung im Sondergebiet	5.280	0	0
- Pflanzung von 8 Laubbäumen (Stellplatzbereich)	(6 Stk.)	(15 / Stk.)	90
Bereich ohne Bewertung			
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Erhalt § 30-Biotop)	2.700	o.B.	0
<b>Geltungsbereich B-Plan Nr. 70, der über die 6. FNP-Än- derung hinausgeht (4.500 m<sup>2</sup>)</b>			
Mischgebiet (GRZ 0,6)			
- Freiflächen im Mischgebiet	900	0,9	810
- Versiegelung im Mischgebiet	3.600	0	0
<b>Gesamt:</b>	<b>13.800</b>		<b>2.088</b>

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **2.088 Werteinheiten** erzielt.

Davon entfallen **810 Werteinheiten** auf den westlichen Teilbereich des B-Planes Nr. 70, der über die 6. FNP-Änderung hinausgeht.

### 11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

<b>Eingriffsflächenwert</b>	-	<b>Geplanter Flächenwert</b>	=	<b>Kompensationsdefizit</b>
<b>5.420 WE</b>	-	<b>2.088 WE</b>	=	<b>3.332 WE</b>

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **3.332 Werteinheiten** besteht.

Davon entfallen **713 Werteinheiten** auf den westlichen Teilbereich des B-Planes Nr. 70, der über die 6. FNP-Änderung hinausgeht.

Durch vorliegende Bauleitplanung werden keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Lebensräume nach neuem OS Modell 2016 bedingt.

#### **11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes**

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für Kompensationsmaßnahmen wird daher die Fläche „Kotten Wiese“ (Ifd. Nr. 15 Einzelflächenkataster des Herrn Meyer zu Reckendorf) in der Gemarkung Natrup-Hilter (Flur 9, Flurstück 14, Gesamtgröße 14.992 m<sup>2</sup>) herangezogen. Hier wurde auf einem nassen ehemaligen Ackerstandort flächig ein extensives Grünland entwickelt. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen (u.a. Gehölzpflanzungen) vorgesehen (Genauere Ausführungen hierzu, sh. Kap. 5). Durch Abbuchung von **3.332 Werteinheiten** kann das Defizit des vorliegenden Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Durch die Art der Maßnahmen (u.a. Anpflanzung von Gehölzen) ist diese Maßnahme geeignet, den zu erwartenden Gehölzverlust zu kompensieren. Durch die Anlage eines Feuchtbiotopes und die Schaffung eines Extensivgrünlandes auf nassem Standort wird die Maßnahme auch der (theoretisch vorhandenen) Überschneidung mit dem nach § 30 geschützten Biotop gerecht.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

## 11.4 Artenschutzbeitrag

### 11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

*(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)*

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

## **11.4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme**

### **11.4.3 Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich direkt westlich an der L 89 „Osnabrücker Straße“ und befindet sich im nördlichen/ westlichen Randbereich der Ortslage von Hasbergen. Es grenzt unmittelbar an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen an und ist als intensiv genutzter Gewerbezusammenhang mit großflächig versiegelten Bereichen (Parkplätze, Gebäude des Einzelhandels) anzusprechen. Innerhalb dieses Nahversorgungsbereichs stocken mehrere, z.T. relativ alte Einzelbäume und Baumbestand des Siedlungsbereichs mit Brusthöhendurchmessern (BHD) von etwa 20 bis 120 cm. Ganz im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Weidengebüsch mit einem naturnahen Teich sowie einer nördlich davon gelegenen Brachfläche, welches durch die Planung nicht in Anspruch genommen wird. Teilbereiche der Fläche sind im Kartenserver des Landkreises Osnabrück als "Besonders geschütztes Biotop" nach § 30 BNatSchG geführt (Genauere Ausführung hierzu, sh. Kap. 3.2 „Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte“).

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein Sport- und Freizeitpark. Dahinter besteht ein Übergang zur freien Landschaft, die hier durch Acker- und Grünlandflächen sowie auflockernde Gehölz- und Gebüschstrukturen charakterisiert wird. Im Osten besteht weitere gewerbliche

Bebauung sowie eine Eisenbahntrasse für den Güterverkehr. Südlich wird das Plangebiet durch die "Osnabrücker Straße" begrenzt. Im Westen besteht im Anschluss an eine Tankstelle und weiterer kleinflächiger gewerblichen Bebauung Wohnnutzung in Form einer Block-, Einzelhaus- und Reihenhausbebauung. Von der Planung sind fast ausschließlich intensiv genutzten Bereiche (Straße, Parkplatz, Gewerbekomplex mit angrenzenden Gras-/ Staudenfluren) betroffen, daneben kommt es voraussichtlich zum Verlust von älteren Einzelbäumen und Baumbestand.

Die intensive Nutzung und Versiegelung des Gebietes, das bestehende angrenzende Wohn- und Gewerbegebiet und insbesondere die südlich verlaufende „Osnabrücker Straße“ (L 89) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

#### 11.4.4 Relevanzprüfung und Methodik

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen<sup>9</sup> sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

**Tabelle 1:** potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	<b>Vorkommen potentiell möglich</b> Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude und Gehölzstrukturen), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat
Biber	Anh. IV	<b>Vorkommen auszuschließen</b> , fehlende Habitat-ausstattung
Feldhamster	Anh. IV	<b>Vorkommen auszuschließen</b> Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	<b>Vorkommen auszuschließen</b> , fehlende Habitat-ausstattung
Haselmaus	Anh. IV	<b>Vorkommen nicht zu erwarten.</b> Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), keine Nachweise im Naturraum bekannt (NLWKN 2011)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	<b>Vorkommen</b> aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage <b>zu erwarten.</b>
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	<b>Vorkommen auszuschließen</b> Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet

<sup>9</sup> NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	<b>Vorkommen nicht zu erwarten</b> Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
<i>Amphibien</i>		
Planungsrelevante Arten	Anh. IV	<b>Vorkommen nicht zu erwarten</b> Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld (u.a. fehlende Laichplatzstrukturen) lässt in Verbindung mit Vorbelastung nicht auf Vorkommen schließen.
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberschärpe Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	<b>Vorkommen auszuschließen</b> Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	<b>Vorkommen nicht zu erwarten</b> Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Hirschkäfer	Anh. II	<b>Vorkommen potentiell möglich, aber</b> aufgrund der Habitatausstattung und Lebensraumansprüche der Art <b>nicht zu erwarten</b> Fehlende Habitatausstattung (Totholz als potenzielle Brutstätte) im Untersuchungsgebiet
<i>Libellen nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen auf den Flächen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchingener Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

**Fazit:** Die vorhandene Biotoypenausprägung in Verbindung mit der Lage im Raum lassen ein Vorkommen (Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Leitlinien, ggf. Nahrungshabitate) von Tierarten die dem europäischen Artenschutz unterliegen, vermuten. Im Ergebnis

einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind diesbezüglich im Vorfeld der Planung faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel und eine Begutachtung der vorhandenen älteren Bäume auf Eignung als Lebensraum für Spechtvögel, Fledermäuse und Eulen (Baumhöhlensuche) als erforderlich angesehen worden. Für diese Artgruppen sind somit Bestandsaufnahmen/ Strukturkartierungen und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

Aufgrund der Ergebnisse der oben aufgeführten Relevanzprüfung und der Stellungnahme der UNB erfolgten daher im Sommerhalbjahr 2018 faunistische Kartierungen der Brutvögel (IPW 2018). Weiterhin wurde eine Begutachtung der vorhandenen Bäume auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durchgeführt (Baumhöhlensuche).

Über diese Angaben hinaus liegen keine konkreten Bestandsdaten für das Plangebiet vor.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der faunistischen Erfassungen und fledermausspezifischen Begutachtung wird hiermit vorgelegt.

#### 11.4.5 Brutvögel

Im Frühjahr 2018 erfolgte auf den Flächen des Planvorhabens (Bebauungsplan) sowie der unmittelbar angrenzenden Randbereiche eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen<sup>10</sup>.

Im Ergebnis der Brutvogelerfassung lässt sich folgendes festhalten:

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und hierbei im Wesentlichen die vorhandenen und direkt angrenzenden Gehölzstrukturen) konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorkommenden Biotopausstattung um Arten gehölzgeprägter Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen.

Eine Art mit besonderer Planungsrelevanz (Dohle) wurde im Jahr 2018 im Bereich des Untersuchungsgebietes als Gastvogel (Überflieger) nachgewiesen, eine Einstufung als Revierinhaber, bzw. eine aktuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte aber im UG und dem näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden.

Innerhalb der einsehbaren Kronenbereiche bzw. im Bereich der Stämme vorhandener und durch die Planung entfallender Gehölze wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten (Spechte, Eulen) fungieren können, gesichtet. Im äußersten nördlichen Untersuchungsgebiet (Bereich der nicht in Anspruch genommen wird) befand sich ein

<sup>10</sup> Gemeinde Wallenhorst, Bebauungsplan Nr. 275 „Heidriede III“ – Faunistische Kartierung; Brutvögel und Strukturkartierung Hirschkäfer –, IPW 2018

Elsternest. Die mehrmalige Sichtung eines Altvogels in relativer Nähe dieses Nestes legt die Vermutung nahe, dass dieses Nest im Jahr 2018 von der Elster als Brutstandort genutzt wurde. Es waren kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder Star) im Stamm- und vor allem dem Kronenbereich (zurückgeschnittene Äste mit z.T. kleineren, ausgefaulten Astlöchern) der vorhandenen Gehölze, insbesondere in der älteren Baumreihe unmittelbar an der „Osnabrücker Straße“, nachweisbar. Es ist festzustellen, dass die einsehbaren Bereiche in den älteren Gehölzen (Höhe und Efeubewuchs der Bäume) und auch der bestehenden Gebäude (Betretbarkeit) begrenzt waren.

Durch die Überplanung vorhandener Strukturen (Vegetationsbestände) können Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 11.4.7.1 geprüft.

#### **11.4.6 Fledermäuse**

Hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse lässt sich im Ergebnis der Begutachtung der vorhandenen Bäume auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen folgendes festhalten:

Im Plangebiet wurden ältere Gehölzstrukturen festgestellt. Es waren kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher (als potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen) im Stamm- und vor allem dem Kronenbereich (zurückgeschnittene Äste mit z.T. kleineren, ausgefaulten Astlöchern) der vorhandenen Gehölze, insbesondere in der älteren Baumreihe unmittelbar an der „Osnabrücker Straße“, nachweisbar. Im durch Sichtbeobachtung erfassbaren Bereich in den älteren Laubbäumen, die als Folge der Planung entfallen könnten, wurden aber keine offensichtliche „großvolumige Baumhöhlungen“/ große Astlöcher (mindestens zwei Liter Volumen noch oben), gefunden die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten.

Potentielle Quartierstrukturen insbesondere für Tagesverstecke in oder am Gehölzbestand (kleinere Baumhöhlungen und (Ast)Löcher) sind somit innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen. Quartierpotential besteht weiterhin in oder an dem Gebäudebestand des Plangebietes.

Falls es zum Verlust vorhandener Biotoptypen/ Strukturen mit Quartierpotenzial oder geeigneter Gebäudeteile (bestehender Gebäudebestand) kommen würde können Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artgruppe der Fledermäuse auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 11.4.7.2 geprüft.

## 11.4.7 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

### 11.4.7.1 Brutvögel

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 11 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ im Untersuchungsgebiet. Bei den nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“<sup>11</sup>.*

#### **Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz:**

**Dohle:** Mehrmalige Beobachtung beim Überflug, teilweise auch Trupps von mehreren Individuen. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Plangebiet nachgewiesen.

Das bedeutet, die Art Dohle, wurde im Jahr 2018 im Bereich des Untersuchungsgebietes als Gastvogel (ggf. Nahrungsgast) nachgewiesen, eine Einstufung als Revierinhaber, bzw. eine aktuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte aber im UG und dem näheren Umfeld nicht nachgewiesen werden. Für die Dohle weist das Untersuchungsgebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet auf. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist somit nicht zu erwarten, spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-, oder Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Art nicht erforderlich.

#### **Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz:**

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp. Für diese nachgewiesenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Stö-

---

<sup>11</sup> Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

ung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

#### **11.4.7.2 Fledermäuse**

Als Ergebnis der Bestandaufnahme im Zuge der Relevanzanalyse und der Begutachtung älterer Bäume im Hinblick auf Baumhöhlungen lässt sich festhalten, dass sich im Plangebiet ein Gebäudebestand (vorhandene Gebäude) und auch ältere Bäume befinden, welche grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (Quartierstandort; Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte) für verschiedene Fledermausarten aufweisen. Artnachweise oder konkrete Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen, größere Stammspalten (mindestens zwei Liter Volumen Inhalt nach oben, also als Winterquartier geeignete Strukturen) die als dauerhaftes Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) fungieren könnten, liegen nicht vor. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit). Das Vorkommen solcher Anrisse/ kleinen Spalten, zurückgeschnittene Äste mit z.T. kleineren, ausgefaulten Astlöchern ist bei den von der Planung betroffenen Gehölzstrukturen vorhanden. Das bedeutet, potenziell vorkommende Fledermausarten haben eventuell Tagesverstecke in kleineren Spalten/ Anrissen von Gehölzen im Eingriffsbereich oder nutzen auch Strukturen am vorhandenen Gebäudebestand als Quartier.

Die Freiflächen des Plangebietes können zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teilnahrungshabitat genutzt werden. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind nicht erkennbar.

Nahrungshabitate oder Transferrouen ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes. Die Planung erfolgt innerhalb einer Kulturlandschaft mit bereits bestehenden artgleichen Habitatbedingungen in unmittelbarer und mittlerer Entfernung zum Eingriffsvorhaben. Die Jagdgebietenutzung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden, es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch zukünftig geeignete Sommerquartiere (Tagesverstecke) in unmittelbaren oder näheren Umgebung nutzen können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 70 existieren unter Berücksichtigung der genannten Bestandsituation und der unten formulierten Maßnahmen keine realistischen Wirkfaktoren, die zu einer unmittelbaren Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen können oder die geeignet sind, die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-

und Wanderzeit soweit erheblich zu stören, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population einer dieser Arten verschlechtert würde.

Mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände können durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

Die Abbruch- oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November und dem 01 April durchzuführen. Weiterhin sind die Gebäudebestände vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Baufeldräumung und -erschließung (Baumfällungen) während der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse kann zu einer Entfernung von kleineren Stamm- oder Rindenanrissen und kleineren, ausgefaulten Astlöchern führen, die als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit) dienen können und damit zu Erfüllung von Tatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Tieren) führen. Dieser Tatbestand kann dadurch vermieden, dass die Baufeldräumung außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. November und 01. April. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

#### **11.4.8 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Fledermäuse möglich und der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit die Umsetzung der Planung voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten für europäische Brutvögel und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Ein-

griff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder deren Entwicklungsformen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen:** Erforderliche Baumfällarbeiten von älteren Gehölze (Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm) oder Abrissarbeiten an Gebäuden müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden<sup>12</sup>. Weiterhin sind die Gebäudebestände unmittelbar vor Umbau oder Abbruch intensiv durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm, diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

<sup>12</sup> Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögel nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

## **11.5 Bestandsplan**

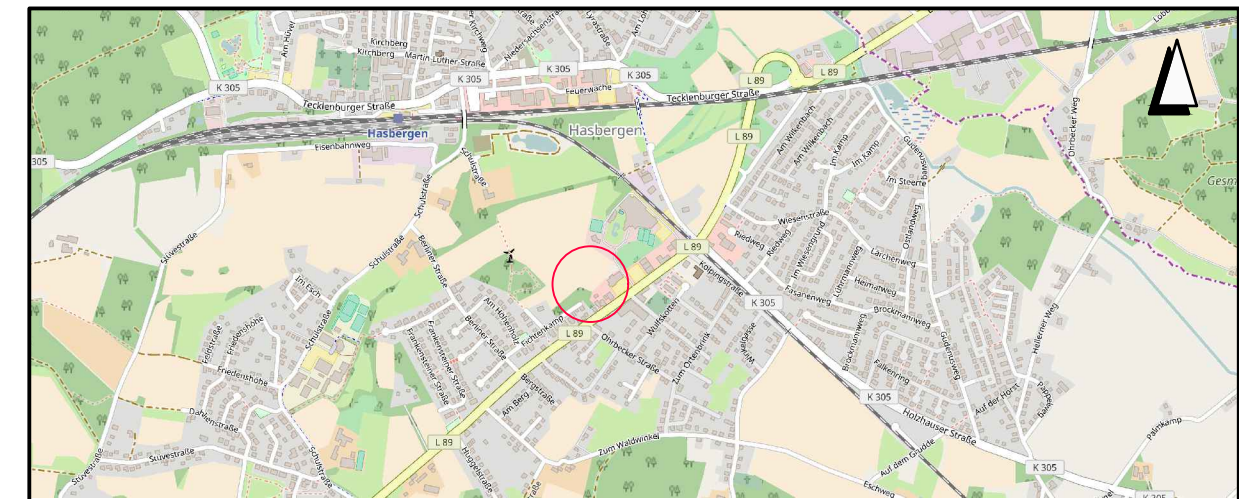
sh. nächste Seite



### Legende

- Geltungsbereich B-Plan Nr. 70
- Geltungsbereich 6. FNP-Änderung
- Nr. 10.4 UH 1,3 Erläuterung sh. Text Wertfaktor
- o.B. Bereich ohne Bewertung / Erhalt
- §30 Biotop (gem. geowms.lkos.de)
- Im B-Plan zum Erhalt festgesetzt

Nr.	Biotoptyp	Code
2.13	Einzelbaum/ Baumbestand	HB
2.7.1	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR
10.4	Halbruderaler Gras- und Staudenflur	UH
10.4/4.13	Halbruderaler Gras- und Staudenflur/ Graben	UH/FG
12.4.1a,b	Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB
12.5a,b	Beet	ER
13.1.1	Straße	OVS
13.1.3	Parkplatz	OVP
13.11	Industrie- und Gewerbekomplex	OG



Übersichtskarte ohne Maßstab

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88	Datum	Zeichen		
	bearbeitet	2019-02	Au/Vk	
	gezeichnet	2019-02	KH/Si/Lc	
	geprüft	2019-02-11	Vk	
Wallenhorst, 2019-03-06	i.V.	freigegeben	2019-02-11	Boe

Plan-Nummer: H:\HASBERG\217096\PLAENE\LPip\_be-01.dwg(6. FNP-Änderung)

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



GEMEINDE HASBERGEN  
LANDKREIS OSNABRÜCK

6. ÄNDERUNG

Umweltbericht  
Bestandsplan

Maßstab 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015  
LGLN  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

